



# Steuer-News

03/2020

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Gehaltsextras – Gesetzesänderung ist nicht vom Tisch

Die Bundesregierung hat im Februar die sog. Grundrente beschlossen. In der Arbeitsfassung des Gesetzes enthalten war auch eine Änderung im Einkommensteuergesetz zu den sog. Sachbezügen. In der betreffenden Änderung ging es um die Frage, wie Gehaltsextras zukünftig versteuert werden. Nun ist der Passus aus dem Grundrentengesetz gestrichen. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, das Urteil des Bundesfinanzhofs vorerst nicht anzuwenden (BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020).

Zum Hintergrund: Spendiert der Chef seinen Mitarbeitern ein Gehaltsextra, kann das nach geltender Rechtslage steuerfrei bleiben. Das will die Finanzverwaltung, vor allem bei einer Gehaltsumwandlung, nicht akzeptieren. Das bedeutet: Verzichten Arbeitnehmer auf Geld und bekommen stattdessen ein Jobticket,

ein Jobrad oder einen Gutschein vom Arbeitgeber, ist der Steuervorteil weg. Auch wenn das Extra zusätzlich zum Lohn gezahlt wird, würde es künftig schwieriger. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf ein bürgerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs vom August 2019. Das Gericht hatte das Kriterium „zusätzlich“ zum Arbeitslohn weit ausgelegt (Az.: VI R 32/18). Dieses Urteil sollte mit der Gesetzesänderung ausgehebelt werden.

Zwar ist die Regelung im Grundrentengesetz gestrichen worden, sie soll aber in einem der nächsten Steuergesetze umgesetzt werden. Auch wenn die Verschärfung damit nicht vom Tisch ist, wird sie dann zumindest von den Steuerexperten im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ausreichend diskutiert werden können. Dies wäre bei der heimlichen Änderung im Grundrentengesetz nicht der Fall gewesen.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Positives Steuerurteil zur Wasserkanalsanierung



Kosten für die Modernisierung oder Instandsetzung eines vorhandenen Entwässerungskanals können Vermieter direkt bei der Steuer absetzen. Das gilt auch, wenn das alte Haus abgerissen und der Neubau vermietet wird.

Im Entscheidungsfall riss der Kläger ein altes Haus ab und setzte ein neues Zweifamilienhaus auf das Grundstück, das er anschließend vermieten wollte. Dazu musste er einen Schaden an einem bereits vorhandenen Abwasserkanal beseitigen, der durch einen Wurzeleinwuchs entstanden war. Die Arbeiten erfolgten

auf öffentlichem und privatem Grund. Dafür zahlte er 10.070 Euro, die er in seiner Einkommensteuererklärung direkt als Werbungskosten geltend machte. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Aufwendungen für die Erneuerung bereits vorhandener Kanäle seien keine Herstellungs- oder Anschaffungskosten für das Gebäude, deshalb müssen die Kosten nicht über mehrere Jahre abgeschrieben werden, so die Richter (Az.: IX R 2/19). Nicht sofort abziehen durfte der Kläger hingegen 535 Euro, die auf den erstmaligen Hausanschluss für das neue Gebäude entfielen, denn es handelte sich hierbei nicht um eine Erhaltungsmaßnahme.

Verweigert das Finanzamt für Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit zumindest teilweise noch funktionierendem Abwassersystem den Werbungskostenabzug, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Meisterpflicht kehrt zurück: Ausbildungskosten absetzen!

Wer sich mit seinem Handwerk selbstständig machen will, muss in vielen Fällen wieder einen Meistertitel vorlegen. Seit diesem Jahr gilt die Meisterpflicht z. B. wieder für Fliesen- und Parkettleger oder Raumausstatter. Zwar genießen bestehende Betriebe Bestandsschutz, dennoch werden viele Handwerker jetzt wieder auf die Meisterausbildung setzen. Diese ist nicht ganz billig, kann aber bei der Steuer abgesetzt werden.

Wer die Kosten aus seiner privaten Tasche zahlt, kann die Ausgaben in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Abgesetzt werden können dabei alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, etwa die Kursgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten oder Ausgaben für Fachbücher. Übernimmt der Altmeister oder Arbeitgeber die Kosten, muss das vertraglich abgesichert werden. Andernfalls vermutet das Finanzamt in der Kostenübernahme Arbeitslohn und verlangt

dafür Lohnsteuer. Das kann man vermeiden, wenn klargestellt wird, dass die Meisterausbildung im ganz überwiegenden Betriebsinteresse steht. Etwa, weil die Firma den qualifizierten Mitarbeiter besser einsetzen kann.

Auch wer eine Förderung nach dem Meister-Bafög in Anspruch nimmt, kann steuerlich profitieren. Denn beim Meister-Bafög wird ein Teil als Zuschuss und ein Teil als ein zinsgünstiges Darlehen gewährt. Die Zinsen für die Rückzahlung des Darlehensteils sind ebenfalls als Werbungskosten abziehbar. Wer erfolgreich die Meisterprüfung bestanden hat, bekommt in einigen Bundesländern einen Meister-Bonus. Dieser gehört nicht in die Steuererklärung. Die Ausgaben für die Meisterausbildung können auch dann in voller Höhe abgesetzt werden und müssen nicht um den Bonus gekürzt werden. Unerlässlich ist es, entsprechende Belege für die Ausgaben aufzubewahren.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Anwendungsschreiben zur energetischen Gebäudesanierung erwartet



Jean Kobben / Fotolia

Neues Dach, gedämmte Wände, energiesparende Fenster: Wer sein Haus vom Profi sanieren lässt und dadurch den Energiestandard verbessert, kann die Kosten in der Steuererklärung absetzen. Die Neuregelung

gilt ab dem Jahr 2020. Damit lassen sich bis zu 40.000 Euro Steuern sparen: Denn 20 Prozent der Kosten, maximal 40.000 Euro je Objekt, können – über drei Jahre verteilt – von der Steuerschuld abgezogen werden. Das Besondere: Anders als bei den Handwer-

kerleistungen können neben den Arbeitskosten auch die Materialkosten abgesetzt werden! Voraussetzung ist, dass die Sanierung von einem Fachunternehmen durchgeführt und bescheinigt wird. Zudem muss das Haus älter als 10 Jahre alt sein.

Weitere Details wird das Bundesfinanzministerium nun voraussichtlich in einem Verwaltungsschreiben klären. So haben sich in der Praxis z. B. Fragen zum Umfang der Förderung ergeben. Denn es können auch sog. Umfeldmaßnahmen begünstigt werden. Was darunter konkret zu verstehen ist, ist bislang offen. Auch die Ausgaben für einen Energieberater sind abzugsfähig. Wie das berechnet wird, ist jedoch ebenfalls noch ungeklärt. Für die Praxis dürfte das erwartete Anwendungsschreiben daher sehr hilfreich sein.

## Steuertermine März/April 2020

**10.03. (13.03.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**14.04. (17.04.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.